

Landgericht Hamburg



Beschluss

In der Sache

[REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 22 - durch den Richter am [REDACTED]
[REDACTED]

Der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten nebst Beiordnungsantrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten war zurückzuweisen, weil ihm die für § 114 ZPO erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht seiner beabsichtigten Verteidigung und Widerklage fehlt. Nachdem der Kläger die Aufzeichnung des Vertragsgesprächs eingereicht hat unter Hinweis darauf, dass die Beklagte mit der Aufzeichnung einverstanden gewesen war, hat der Beklagte eine Preisvereinbarung und die Verwertbarkeit jener Aufzeichnung nicht weiter bestritten.

Auch der Vertragsinhalt war hinreichend bestimmt. Gegenstand sollte ein Coaching sein. Dessen Inhalt und Struktur hat der Mitarbeiter der Klägerin dem Beklagten in dem Videotelefonat über eine Viertelstunde lang erläutert. Dass in dem Gespräch auch Begriffe verwendet wurden, die der Beklagtenvertreter für Worthülsen hält, steht der Bestimmtheit des Vertragsgegenstands nicht entgegen, zumal der Inhalt des Coachings ohnehin nicht von vornherein volltextlich

vorweggenommen werden kann, sondern erst während des Coachings die zu vermittelnden Inhalte volltextlich formuliert werden. Soweit der Beklagte persönlich einzelne Begriffe näher erläutert haben wollte, hat der Mitarbeiter der Klägerin dies in dem Telefonat beantwortet.

Der Vertrag war nicht wegen Wuchers nach § 138 Abs. 2 BGB und auch nicht wegen wucherähnlichen Geschäfts nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Dafür fehlt es schon am subjektiven Tatbestand der Ausbeutung einer Zwangslage, einer Unerfahrenheit, eines Mangels an Urteilsvermögen oder einer Willensschwäche. Ohne Erfolg macht der Kläger hier die Ausbeutung einer Unerfahrenheit geltend. Der Beklagte war gewerblich tätig und befand sich nicht in einer Zwangslage. Dass der Beklagte im Bereich des Verkaufsmarketings unerfahren war, sollte durch das Coaching gerade behoben werden. Ob dies dem Beklagten der geforderte Preis wert war, konnte der Beklagte auch ohne Marketingerfahrung frei entscheiden. Dass der Mitarbeiter der Klägerin dabei verkaufspychologisch vorging, ist als sozialadäquat nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]

Richter am Landgericht